

FAQ – Häufige Fragen zur Zertifizierung nach AZAV



Sie möchten die Anforderungen der AZAV erfüllen, um Ihre Trägerzulassung und die Zertifizierung Ihrer Maßnahmen zu erhalten? Wir haben für Sie die häufigsten Fragen und Antworten über die AZAV zusammengestellt.

1. Was ist die AZAV?

Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) löste im April 2012 die bisherige Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) ab. Sie beinhaltet die Voraussetzungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen zur Arbeitsförderung nach SGB III – §443 „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ und SGB II.

Welche Ziele hat die AZAV?

Mit der Zulassung von Trägern und Maßnahmen werden einheitliche qualitative Mindeststandards für Prüf- und Zulassungsverfahren gesichert. Durch diese Qualitätssteigerung soll die Leistungsfähigkeit und Effizienz des ar-

beitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig verbessert werden.

3. Wer benötigt eine AZAV-Zertifizierung?

Alle Träger, die Maßnahmen zur Arbeitsförderung durchführen, benötigen eine Zulassung nach AZAV. Auch für die Maßnahmen, die mit einem Bildungs-, Aktivierungs- oder Vermittlungsgutschein gefördert werden, ist eine entsprechende Zertifizierung erforderlich.

Arbeitsvermittler, die Ihre Leistungen über Vermittlungsgutscheine abrechnen möchten, müssen ebenfalls über eine Zulassung verfügen.

4. Welche Vorteile habe ich von einer Zertifizierung als Träger und für Maßnahmen?

- Wettbewerbsvorteil durch Abgrenzung zu Unternehmen ohne Zertifizierung
- Dokumentierter Qualitätsnachweis
- Strukturierte Prozesse und bessere Transparenz
- Aufwertung des Unternehmensimages

5. Warum sind alle Träger der Arbeitsförderung zur Zulassung verpflichtet?

Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen will damit einen einheitlichen Mindeststand der Arbeitsmarktdienstleistungen sicherstellen sowie die Transparenz verbessern.

6. Welche Anforderungen müssen für die AZAV-Trägerzulassung erfüllt werden?

Als Träger müssen Sie Ihre Zuverlässigkeit und (insbesondere die finanzielle und fachliche) Leistungsfähigkeit nachweisen. Sowie Ihre Fähigkeit, Teilnehmer kompetent und entsprechend des aktuellen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zu unterstützen. Des Weiteren verfügen Sie über Nachweise der Aus- und Fortbildung sowie der Berufserfahrung Ihrer Lehr- und Fachkräfte.

7. Welche Voraussetzungen müssen für die Zertifizierung von Maßnahmen erfüllt werden?

Die Maßnahme und seine Inhalte sollten entsprechend auf das Ziel, die Zielgruppe und die Dauer konzipiert sein. Dabei muss die Maßnahme aktuelle Entwicklungen am Arbeits- und Ausbildungsmarkt berücksichtigen.

8. Wie gestaltet sich das Zulassungsverfahren?

Das Zulassungsverfahren nach AZAV ist dreistufig gegliedert.

Stufe 1 – Trägerzulassung

Bei der für alle Träger verpflichtenden Zulassung findet eine Dokumentenprüfung sowie ein abschließendes Vor-Ort-Audit statt. Es werden dafür Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, personelle und fachliche Eignung, ein Qualitätssicherungssystem sowie angemessene Vertragsbedingungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorausgesetzt.

Stufe 2 – Maßnahmenzulassung

In der Maßnahmenzulassung (in der Regel eine Dokumentenprüfung) wird geprüft, ob das Maßnahmenkonzept eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten lässt. Es wird dafür auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und angemessene Teilnahmebedingungen geprüft.

Stufe 3 – Ergänzende Maßnahmen zur Weiterbildung

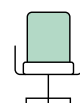
Nachweis für ergänzende Anforderungen für spezielle Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

9. Wie lange ist die Zulassung nach AZAV gültig?

Eine Trägerzulassung gilt jeweils bis zu fünf Jahren. Die Zulassung für Maßnahmen gilt in der Regel drei bis längstens fünf Jahre.

10. Welche Fachbereiche werden durch die AZAV definiert?

Die AZAV hat die Unternehmen und deren Maßnahmen auf folgende Fachbereiche unterteilt:



Förderung der beruflichen Weiterbildung
(FbW, §§ 81 ff. SGB III neu)



Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung
(§§ 48 bis 80 SGB III neu)



Aktivierung und berufliche Eingliederung
(§ 45 SGB III neu)



REHA-spezifische Maßnahmen nach SGB IX



Transferleistungen nach §§ 110/111 SGB III neu



Erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung

11. Welche Standards bieten sich für eine Kombination mit der AZAV an?

Bei der Trägerzulassung nach AZAV bietet sich eine Kombizertifizierung mit der Qualitätsmanagementnorm ISO 9001 an, da in der AZAV-Verordnung ohnehin ein System für Qualitätssicherung gefordert wird. Auch die Kombination mit anderen Standards, wie z.B. ISO 14001 für Umweltmanagement, HCCP oder MAAS-BGW ist empfehlenswert.

Weitere Leistungen, von denen Sie profitieren

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, weitere Qualitäts-, Umwelt- und Sicherheits-Managementsysteme, z.B. nach **ISO 14001**, **ISO 45001** und **IATF** sowie deren Kombinationen, von uns zertifizieren zu lassen. Über 40 Akkreditierungen beinhaltet unser Portfolio! Darüber hinaus bietet Ihnen die DEKRA Gruppe rund um das Thema Qualität:

- **Bewertungen zur Einhaltung eigener Regeln, z.B. Lieferantenanforderungen**
- **Trainings und Schulungen, z.B. Qualitätsmanagement-Beauftragter**
- **Personen-Zertifizierungen, z.B. Ihres Qualitätsverantwortlichen**
- **Produktprüfungen und Zertifizierungen, z.B. EMV, CE, GS für elektrische und elektronische Geräte**

Ausgezeichnet – das DEKRA Siegel



Setzen Sie ein Ausrufezeichen für höchste Qualität und Zuverlässigkeit – branchenübergreifend und international. Das **DEKRA Siegel** leistet beste Dienste als Imageträger, Marketinginstrument und um sich vom Wettbewerb abzuheben. So zeigen Sie Ihren Kunden und Geschäftspartnern, dass Leistung bei Ihnen ihr Geld wert ist. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Sie haben noch weitere Fragen zu Ihrer AZAV-Zertifizierung als Träger oder für Ihre Maßnahmen? Kontaktieren Sie uns jetzt!

DEKRA Certification GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-2566
Telefax +49.711.7861-2615
Mail certification.de@dekra.com
Web www.dekra-certification.de